



# HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2013

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Warnecke, Kahl, Quanz und Weiß (SPD) vom 27.06.2013**

**betreffend Einführung einer Pferdesteuer**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Finanzen**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die von einigen Kommunen in Hessen bereits beschlossene oder geplante Einführung einer sogenannten Pferdesteuer als Kommunalsteuer hat bereits zu Klageandrohungen beziehungsweise Klagen im Lande Hessen geführt. Da die Einführung dieser Steuer, gerade in sogenannten "Schutzschirm-Kommunen", sich maßgeblich auf den "Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände" mit der Überschrift "Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen" stützt und dort seine Begründung findet (Bezug: Seite 46, 3.16 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft, (77) Kommunalsteuern, Absatz g), stellen sich Fragen an die Landesregierung.

### **Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:**

Die 100 Kommunen, die im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms zwischenzeitlich einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen haben, haben sich vertraglich auf eine Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis festgelegt. Zwar sind im Rahmen des Konsolidierungsvertrages Maßnahmen zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs als Anlage aufgeführt worden, die finale Entscheidung, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen im Kontext des Kommunalen Schutzschirms zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches umgesetzt werden, oblag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jedoch einzig der Kommune. Das gilt auch für eine etwaige Einführung der Pferdesteuer. Es ist Aufgabe der gewählten örtlichen Mandats- und Verantwortungsträger, dies in kommunaler Selbstverwaltung und -verantwortung festzulegen. Das Land hat an dieser Stelle weder einzelne Maßnahmen vorgegeben noch verboten.

Die Diskussionen in den Gemeindevertretungen zur Pferdesteuer nahmen vielmehr zu, nachdem der Hessische Städte- und Gemeindebund bereits im Jahr 2011 eine Mustersatzung für die Erhebung der Pferdesteuer erstellt hatte. Als Grund für die Mustersatzung haben in einem Aufsatz zwei HSGB-Autoren ("Nochmals: Zur Zulässigkeit der Einführung einer Pferdesteuer auf kommunaler Ebene" in Kommunale Steuer-Zeitschrift 2011, S. 161) die Rückfragen vieler Städte und Gemeinden in Hessen angesichts der dortigen Finanznot angegeben. Bisher haben lediglich 2 Gemeinden eine entsprechende Steuersatzung beschlossen, eine weitere plant die Einführung ab 2014.

Die in der Vorbemerkung benannte Zitation stammt aus dem Entwurf eines Papiers mit dem Titel "Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen - Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände". Bei diesem deutlich als Entwurf gekennzeichneten Papier handelt es sich um den Ausschnitt einer Arbeitsunterlage, die niemals seitens des Landes bzw. eines Landesressorts veröffentlicht wurde und veröffentlicht wird.

Es ist den Fragestellern bekannt, dass es ein solches - wie aus der Vorbemerkung der Fragesteller zu vermuten ist - allgemein zugängliches oder sogar von der Landesregierung empfohlenes Konsolidierungshandbuch nicht gibt. Es wird ein Prüfauftrag aus einer nicht veröffentlichten Stoffsammlung zitiert, die im Wesentlichen auf den Prüfergebnissen und Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs beruht.

Das Land hat sich die im Entwurf zusammengestellten Beispiele allerdings nie zu Eigen gemacht, geschweige denn sie als verbindliche Vorgabe für die Kommunen formuliert.

Aus dieser Quellenlage eine Forderung der Landesregierung abzuleiten, ist nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Konsolidierungskonzepte der Kommunen und die Diskussion um die Einführung von Steuern und Abgaben wurde seitens der Landesregierung stets betont, dass jede Kommune das Recht habe, selbst zu entscheiden, welche Maßnahmen sie treffen wolle, da alles andere einen Eingriff in die Kommunale Selbstverwaltung darstelle.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Ergibt sich aus der Beschreibung der Pferdesteuer als einer, die "rechtlich ohne größere Probleme zulässig" sei, ein größeres Prozessrisiko für die Kommunen, die eine solche eingeführt haben oder einführen wollen (bitte Begründung der Antwort)?
- Frage 2. Wird das Land Hessen über seine Kommunalaufsicht den betroffenen Kommunen mit rechtlicher Beratung direkt zur Seite stehen?
- Frage 3. Wie definieren sich "die verschiedenen Gründe", die "eine solche Steuer als ergänzende gemeindliche Einnahmequelle besonders geeignet" erscheinen lässt?
- Frage 4. Wie hoch sind die "angesichts der Kosten der Pferdehaltung rechtlich zulässigerweise zu erhebenden Steuersätze" anzusetzen, um dem Kriterium, "deutlich über denen der Hundesteuer" zu liegen, zu entsprechen?
- Frage 5. Wie begründet sich vor dem Hintergrund der in Nr. 3 und 4 nachgefragten Aspekte die Feststellung, dass die "Pferdesteuer sich auch besonders klar als örtliche Aufwandsteuer ausgestalten" lässt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

In Hessen liegt die Entscheidung über die Einführung von nach Art. 105 Abs. 2a GG zulässigen Aufwandsteuern nach § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Für derartige Steuersatzungen wird nach HGO und KAG eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht nicht verlangt. Die Beratung der Kommunen zum Satzungsrecht liegt bei den kommunalen Spitzenverbänden. Wie bereits oben angeführt, ist den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunalaufsicht ist korrespondierend hierzu in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises reine Rechtsaufsicht. Im Sinne der Fragestellung kann daher das Land über seine Kommunalaufsicht den betroffenen Kommunen nicht mit rechtlicher Beratung direkt zur Seite stehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 6. Wie wird die Auffassung von Klagenden rechtlich eingeschätzt, wonach es sich bei deren Pferden um "Sportgeräte" handele, die nicht zu besteuern seien?
- Frage 7. Wie gedenkt das Hessische Ministerium des Innern, als Kommunalaufsicht, die genannte Position gegenüber dem Hessischen Ministerium für Sport zu legitimieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Pferde können aus unterschiedlichen Gründen gehalten werden. Dem Satzungsgeber ist freigestellt, unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände vorzugeben. Eine rechtliche Pflicht, sportlich genutzte Pferde von der Steuerpflicht freizustellen, lässt sich aus dem KAG nicht begründen. Auch aus der Haltung von Renn- oder Schlittenhunden lässt sich nicht schließen, dass Hundesteuersatzungen unzulässig wären oder einer Sportausübung entgegen stünden.

- Frage 8. Ist davon auszugehen, dass die Forderung nach Einführung einer Pferdesteuer keine Forderung des Hessischen Rechnungshofes ist?

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 9. Wären die Dienstpferde der Hessischen Polizei von der Steuer auszunehmen?

Die Dienstpferde der Hessischen Polizei wären von der Pferdesteuer auszunehmen, da diese dem steuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung nicht unterfallen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.

Mai 2007 - 10 C 1.07 - entschieden, dass für Diensthunde der Bundespolizei keine Hundesteuer veranlagt werden kann. Nach diesem Urteil ist die Haltung eines Diensthundes keine Angelegenheit der persönlichen Lebensführung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indiziert, sondern die Erfüllung einer Dienstpflicht. Dies gilt entsprechend auch für Dienstpferde. So ist folgerichtig in der Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer in den Gemeinden, die eine solche eingeführt haben, auch ein entsprechender Passus aufgenommen wurde, dass Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, von der Pferdesteuer ausgenommen sind.

Wiesbaden, 8. August 2013

**Dr. Thomas Schäfer**